

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 21. November 2018

Geschäftsnummer: 2018.POM.368

Wiederkehrende Beiträge für die Instandhaltung und einmalige Beiträge für die Instandsetzung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022

1 Gegenstand

Mit dieser Vorlage bewilligt der Grosse Rat die Ausgaben für wiederkehrende Beiträge (WiBe) aus dem Lotteriefonds für Erhalt und Pflege (Instandhaltung) sowie einmalige Beiträge für die Instandsetzung der nachstehend bezeichneten Kulturdenkmäler nationaler Bedeutung und bisheriger Leistungsbezüger:



Aarbergerhus, Bauernhaus Althuus, Berner Münster, Schloss Burgdorf, Schloss Holligen, Schloss Hünegg, Schloss Jegenstorf, Schloss Landshut, Rebbaumuseum Hof, Schloss Laupen, Schloss Oberhofen, Schloss Spiez, Schloss Schwarzenburg, Schloss Thun, Schloss Thunstetten, von Rütte-Gut, Rebhaus Wingreis, Schloss Wyl.

Gleichzeitig nimmt der Grosse Rat zur Kenntnis, dass folgende Gesuchsteller um wiederkehrende Beiträge ersucht haben und im Gesamt-Ausgabenrahmen neu berücksichtigt werden sollen:

Maison du Banneret Wisard und Schloss Blankenburg.

Der Antrag um Aufnahme des Albert Anker- Hauses wurde abgelehnt. Dieser Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht angefochten, die Beschwerde ist pendent. Je nach Ausgang des Verfahrens wird das finanzkompetente Organ gemäss Artikel 37 Lotteriegesetz (LotG) unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien über einen allfälligen Beitrag des noch nicht abschliessend berechneten Gesuchs für das Albert Anker-Haus beschliessen.

Die Polizei- und Militärdirektion wird mit den erwähnten Stiftungen entsprechende Leistungsvereinbarungen für die anstehende neue Vierjahresperiode abschliessen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ausgabenrahmens durch den Grossen Rat.

Der jährliche Kredit für wiederkehrende Ausgaben für Instandhaltung aus dem Lotteriefonds an die Baudenkmäler für die Jahre 2019 bis 2022 beträgt CHF 4'467'000.

Der Rahmenkredit für die geplanten und beitragsberechtigten Instandsetzungsmassnahmen inkl. Unterhaltskonzepte beträgt für die Jahre 2019-2022 total CHF 17'702'900.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 146 Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017, voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2019
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 89 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)
- Artikel 36 Absätze 2 und 4, Artikel 37 Absätze 1 und 3, Artikel 48a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 2, Artikel 40a der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 935.520)
- Artikel 46, 47 Abs. 2, 52 und 53 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146 Abs. 2, 147 Abs. 2, 148 und 149 der Verordnung über der Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgaben

Nebst den jährlichen Instandhaltungskosten, den eigentlichen wiederkehrenden Beiträgen an Erhalt und Pflege des Baudenkmals, wird gleichzeitig der Ausgaberahm für einmalige Instandsetzungsmassnahmen (Rahmenkredit) für die Jahre 2019-2022 vorgelegt.

Instandhaltungskosten (wiederkehrende Ausgaben)

Objekt	Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung nationaler Baudenkmäler (WiBe)
Burgdorf	350'000
Hünegg	340'000
Jegenstorf	320'000
Landshut	480'000
Laupen	280'000
Oberhofen	600'000
Schwarzenburg	80'000
Spiez ¹	555'000
Thun	110'000
Thunstetten	180'000
Wyl	200'000
Aarbergerhus	17'000
Althaus	60'000
Hof	45'000

¹ inklusive Kirche

Objekt	Wiederkehrende Beiträge in CHF pro Jahr für die Instandhaltung nationaler Baudenkmäler (WiBe)
Holligen	35'000
von Rütte-Gut	135'000
Wingreis	35'000
Münster	600'000
<i>Banneret Wisard</i>	10'000
<i>Schloss Blankenburg</i>	35'000
Total pro Jahr 2019-2022	4'467'000

**Instandsetzungsmassnahmen inkl. Unterhaltskonzepte (einmalige Ausgaben, Rahmen-
kredit)**

Objekt	Ausgabenrahmen in CHF für In- standsetzungsmassnahmen 2019-2022
Burgdorf	0
Hünegg	470'000
Jegenstorf	600'000
Landshut	1'143'400
Laupen	590'000
Oberhofen	3'887'000
Schwarzenburg	0
Spiez	3'610'000
Thun	2'700'000
Thunstetten	1'105'000
Wyl	570'000
Aarbergerhus	80'000
Althuus	70'000
Hof	355'000
Holligen	110'000
von Rütte-Gut	653'000
Wingreis	151'000
Münster	Nach Gesuch

Objekt	Ausgabenrahmen in CHF für Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022
<i>Banneret Wisard</i>	61'000
<i>Schloss Blankenburg</i>	545'500
Total Instandsetzungsmassnahmen 2019-2022	16'702'900
Ausgabenrahmen Unterhaltskonzepte ² 2019-2022	1'000'000
Total einmalige Kosten 2019-2022	17'702'900

3.1 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Objektkredit pro Jahr 2019-2022

CHF 4'467'000

Zu bewilligender Rahmenkredit 2019-2022

CHF 17'702'900

Die Mittel sind im Bestand des Lotteriefonds eingeplant.

4 Kreditart, Rechnungsjahre, Konto

Es handelt sich um wiederkehrende Ausgaben in der Form eines Objektkredites und um einmalige Ausgaben in der Form eines Rahmenkredites mit voraussichtlichen Auszahlungen in den Jahren 2019 bis 2022.

Projektgruppe 06.01.9103 – Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds

Konto 1299-23784-209100-14 / Wiederkehrende Beiträge

Konto 1299-23784-209100-02 / Denkmalpflege

5 Für die Verwendung zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Lotteriefonds des Kantons Bern.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Bei den auszubehaltenden Beiträgen aus dem Lotteriefonds handelt es sich nicht um Investitionen, sondern um sogenannte à fonds perdu Zahlungen, die keine Abschreibungen zur Folge haben.

² Zusätzlich wird einmalig für die Leistungsperiode 2019-2022 eine Summe von CHF 1'000'000 aus dem Lotteriefonds für die Erarbeitung von Unterhaltskonzepten, für einen zielgerichteten Unterhalt als erweiterte Unterhaltsmassnahme, bereitgestellt.

7 Ergänzende Beschlüsse und Bedingungen

- Die Liste der Baudenkmäler gemäss Ziffer 3 ist für die Leistungsperiode 2019-2022 grundsätzlich abschliessend. Nach dem 1. Juli 2018 eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- Die Polizei- und Militärdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten Stiftungen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten allgemeine sowie objektspezifische Bedingungen.

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 21. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019